

Wien, am Freitag, den 29. Juli 1927

WIENER GEMEINDERAT

als

LANDTAG

Sitzung vom 29. Juli 1927

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um vier Uhr die Sitzung, worauf der Landtag sofort in die Verhandlungen eintritt.

G.R. Weigl (soz. dem.) referiert zunächst über die Gesetzesvorlage betreffend die zeitweise Ermässigung der Kraftwagenabgabe. Der gänzlichen Auflassung der Kraftwagenabgabe für Lastautomobile, die am 1. Jänner vorigen Jahres erfolgte, soll nun eine sehr wesentliche Ermässigung der Abgabensätze für Privatpersonenautos folgen. Die Ermässigung soll ein volles Drittel des bisherigen Abgabebetrages für die ersten sechs Steuerpferdestärken betragen. Für einen Kraftwagen mit drei Steuerpferdestärken, für den bisher 450 Schilling pro Jahr zu bezahlen war, wird die Abgabe künftig nur 300 Schilling betragen, für einen Wagen von sechs Steuerpferdestärken mit einer bisherigen Jahresabgabe von 900 Schilling sind in Zukunft nur 600 Schilling zu entrichten. Die Ermässigung wirkt sich prozentuell am stärksten bei den Kleinautos aus. Sie wurde aber nicht nur bloss auf die Kleinwagen beschränkt, sondern auch die Abgabensätze für Autos über sechs Steuerpferdestärken wurden um 300 Schilling ermässigt. Diese Begünstigung kommt also auch den mittleren und grossen Wagen zugute, auf deren Erzeugung die heimische Industrie in erheblichem Masse eingestellt ist. Ein Vergleich zeigt, dass Wien mit der vorgeschlagenen Ermässigung bei der überwiegenden Anzahl von Kraftwagen unter die Abgabensätze anderer Bundesländer kommt. So ist zum Beispiel für einen Wagen von sechs Steuerpferdestärken in Wien 600 Schilling pro Jahr zu bezahlen während die Steuer für einen Wagen von sechs Steuerpferdestärken in Steiermark 720 Schilling, in Niederösterreich 675 Schilling und in Lins 690 Schilling beträgt.

G.R. Untermüller (E.L.) erklärt, dass die Vorlage sehr enttäuscht. Nach der Ankündigung der Steuerermässigung für die Personenkraftwagen durch den Bürgermeister habe man mehr erwartet. Die Automobilsteuer mache nur fünf Prozent des ganzen Budgets aus und da müsse die Steuerermässigung als ausserordentlich bescheiden bezeichnet werden. Es ist unanständig, in der Begründung des Gesetzentwurfes zum Vergleich der Steuersätze in Wien mit den Steuersätzen in anderen Bundesländern nur jene Bundesländer heranzuziehen, in denen die Steuer ein wenig höher als in Wien ist. Von einem solchen Vergleich kann man sich kein klares Bild machen. Uebrigens ist in den meisten Bundesländern die Kraftwagenabgabe bedeutend niedriger als in Wien. So werden in Tirol für eine Steuerpferdekraft zehn Schilling eingehoben, in Vorarlberg 35 Schilling, in Kärnten 30 Schilling, in Burgenland 50 Schilling und in Salzburg 35 Schilling. Hingegen beträgt die Abgabe in Wien für eine Steuerpferdekraft 150 Schilling. Das Burgenland hat mehr Verständnis für die Entwicklung des Automobilismus als die reiche Stadt Wien. Wien hätte die doppelte Verpflichtung, die Kraftwagenabgabe auf ein Mindestmass herabzusetzen. Hier ist die Automobilindustrie, die ja auch Steuerträgerin ist. In der Begründung des Antrages wird anerkannt, dass die Industrie auch auf die Erzeugung von mittleren und grossen Wagen einge-

stellt ist. Für diese Wagen aber wird nur eine ganz kleine Ermässigung gewährt. Die Automobilindustrie hat aber die grösste Förderung notwendig. Die Wiener Automobilindustrie hat eine Kapazität für 5000 Arbeiter. 1924 hat sie aber nur 2500 beschäftigen können und diese Zahl sank im Vorjahr auf 1607 und dieser Stand wird sich höchstwahrscheinlich bis heute weiterverringert haben. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre eine Ermässigung notwendig, die wirklich fühlbar sein sollte. Mit Rücksicht darauf, dass die Vorlage in keiner Weise befriedigt wird der Antrag auf folgende Ermässigung gestellt. Die Abgabe für eine Steuerpferdekraft wird auf hundert Schilling herabgesetzt. Diese Abgabe wird bei Kraftfahrzeugen für Aerzte und für solche Wagen, die von einem Berufsfahrer gefahren werden, um fünfzig Prozent ermässigt. Die Steuer für Lohnkraftwagen wird überhaupt aufgehoben. Diese Ermässigungen beziehungsweise Aufhebung der Abgabe für Lohnkraftfahrwagen werden zweifellos den Anreiz bieten, grössere Wagen zu bauen und viele Chauffeurs einzustellen. Der Redner bittet um die Annahme seines Antrages und schliesst seine Ausführungen mit der Bemerkung, dass die Entwicklung des Automobilismus in Wien nicht durch hohe Steuern behindert werden dürfe.

G.R. Weigl entgegnet, dass in Wien die Automobilsteuer eine Zwecksteuer ist, die restlos für die Herstellung der Strassen verwendet wird. Wenn auf die niedrigeren Steuersätze in einzelnen Bundesländern verwiesen würde, so muss gesagt werden, dass in Wien keine Steuer für Lastkraftwagen eingehoben wird und auch Motorräder vollständig steuerfrei sind. In Tirol müssen für Motorräder bis zu fünfzig Schilling für eine Pferdekraft und für Lastkraftwagen bis zu 45 Schilling gezahlt werden, wobei noch berücksichtigt werden muss, dass für Anhänger besondere Zuschläge eingehoben werden. In Oberösterreich beträgt die Steuer für Motorräder neunzig Schilling und in Vorarlberg bis zu sechzig Schilling. In Wien wird das Lastfahrzeug immer mehr automobilisiert, die Gemeinde hebt aber keine Steuer von Lastkraftwagen ein. Was die Wirkung der Automobilsteuer auf die Automobilindustrie anlangt, so muss betont werden, dass diese Industrie nicht durch die Einhebung der Abgabe, sondern durch die tristen wirtschaftlichen Verhältnisse zu leiden hat. Diese Verhältnisse haben dazu geführt, dass die Automobilindustrie in Wien leider mit dem Ausland nicht konkurrenzieren kann. Auch die schlechte Beschaffenheit der österreichischen Strassen hält viele Leute vor dem Ankauf eines Automobils zurück und auch die Ausländer erklären, dass die Entwicklung unserer Automobilindustrie durch das schlechte Strassennetz behindert wird. Die Aufhebung der Pauschales von 75 Schilling jährlich für die Autotaxi würde für diese Wagen gar nicht zur Wirkung kommen, während die Gemeinde doch rund 200.000 Schilling verlieren müsste. Dieser Betrag spielt aber bei der Herstellung der Strassen doch eine gewisse Rolle, für die Benutzer des Autotaxis kommt er aber gar nicht zur Auswirkung. Was die Ermässigung der Abgabe für jene Autobesitzer anlangt, die einen Chauffeur halten, so muss diese Anregung erst genau untersucht werden, wie sie sich finanziell auswirken würde. Eine gewisse Ungerechtigkeit müsse aber schon jetzt festgestellt werden, weil meist der Besitzer eines Wagens, der selbst lenkt wirtschaftlich schwächer ist, als der, der sich einen Kraftwagenlenker leisten kann. Die Steuer wird durch diese Novellierung auf die Hälfte ermässigt, was gewisse den Wünschen der Industrie und aller Interessenten entspricht.

Die Vorlage wird in allen zwei Lesungen angenommen. Die Anträge des Gemeinderates Untermüller werden abgelehnt.

S.R. Kokrda (soz. dem.) berichtet über die Gesetzesvorlage betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebeses. Der Nationalrat hat im Juli 1926 ein Kartoffelkrebsgesetz beschlossen. Nach diesem Gesetz müssen die einzelnen Länder das Durchführungsgesetz beschliessen. Die Vorlage entspricht fast gänzlich den Richtlinien des Bundesgesetzes.

G.R. Dr. Hengl (E.L.) teilt mit, dass er im zuständigen Gemeinderatsausschuss bei der Beratung des Gesetzes verlangt habe, dass für die Anzeiger einer Kartoffelkrankheit eine Prämie von fünfzig Schilling gewährt werden möge. Dies wurde aber mit dem Hinweis abgelehnt, dass solche Anzeigen die soziale Pflicht jedes Landwirtes sind. Es wäre aber gewiss die Einführung einer solchen Prämie ein Anreiz zur Anmeldung von Kartoffelkrankheiten gewesen. Der Kartoffelbau in Wien ist nämlich gar nicht so gering. Im Jahre 1925 wurden von den Landwirten 131 Hektar Frühkartoffel und 261 Hektar Spätkartoffel abgebaut. In den Kleingärten wurden rund 185 Hektar mit Kartoffel bebaut. Das sind rund 600 Hektar oder 1000 Katastralgemeinschaften. Es wäre auch sehr zweckmässig, wenn die Mitglieder des Unterausschusses für Kleingartenwesen die Wiener Kleingärtner auf die Wichtigkeit des rechtzeitigen Erkennens des Kartoffelkrebes aufmerksam machen würden wozu wohl am besten eine Begehung der Kleingärten notwendig wäre. Es müssten auch Drucksorten an die Kleingärtner verteilt werden, die alle Arten von Kartoffelkrankheiten aufzeigen.

St.R. Kokoda erwidert, dass Prämien für Anzeigen auch die Gefahr von Schikanen in sich bergen. Selbstverständlich werden alle berufenen Faktoren in der Gemeinde zusammenwirken, um sowohl die Landwirte als auch die Schrebergärtner über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten zu informieren.

Die Gesetzesvorlage wird in beiden Lesungen einstimmig angenommen.

St. R. Richter referiert über die Gesetzesvorlage betreffend die Regelung der öffentlichen Sammlungen. Der eigentliche Grund, dieses Gesetz zu schaffen, ist die notwendig gewordene Regelung des Sammelwesens. Darüber existieren zwei Verfügungen, die eine aus dem Jahre 1775 und die andere aus dem Jahre 1835. Es ist begreiflich, dass diese Verfügungen veraltet sind und daher eine Regelung des Sammelwesens notwendig ist. Aus den Bestimmungen des Gesetzes ist hervorzuheben, dass öffentliche Sammlungen nur mit Bewilligung des Magistrates durchgeführt werden dürfen, dass Personen, die mit einer Sammlung betraut sind, eine amtliche Legitimation haben müssen, dass dem Magistrat bis zu einem gewissen Grad die Kontrolle zusteht und dass die Abrechnung über eine Sammlung in längstens vier Wochen abgeschlossen werden muss. Sammlungen in Gottesdiensthäusern und bei Vereinen, wenn die Sammlungen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, bedürfen nicht der Bewilligung.

In längeren Ausführungen beschäftigt sich Gemeinderat Doppler mit der Vorlage. Er erklärt, dass für eine Regelung des Sammelwesens eigentlich kein Grund besteht. Das Land Wien bemühe sich, möglichst alle Kompetenzen an sich zu reißen und sich möglichst viel Geltung zu verschaffen, und dass ist auch der Grund, warum jetzt das Sammelwesen geregelt werden soll. Die Vorlage ist entbehrlich. Bis jetzt haben die alten Verordnungen und Patente, die für das grosse österreichische Reich genügt haben, ausgereicht um zu ordnen, was zu ordnen war. Jetzt auf einmal genügen sie nicht mehr. Der Redner wendet sich dann der Besprechung der einzelnen Gesetzesbestimmungen zu, wobei er erklärt, dass mit diesem Gesetz der Magistrat zu einem Polizeipüttel gemacht wird. Das Gesetz ist ganz und gar danach angetan, alles als öffentliche Sammlungen zu deklarieren. Schon der Paragraph 1 gibt zu allen Möglichkeiten für eine Interpretation die Hand. ^{Verschärfung} habe und bedeutet eine ganz ausserordentliche des bisherigen Zustandes. Unhaltbar ist die Bestimmung bezüglich der Aufhebung von Sammelbüchern. Besonders scharf müssen die Bestimmungen, die im Paragraph 6 des Gesetzes enthalten sind, kritisiert werden. Eine Bestimmung besagt, dass Sammlungen in geschlossenen Lokalen keiner Bewilligung bedürfen. Es ist gar nicht einzusehen, warum Vereine, die eine Versammlung unter frei-

em Himmel abhalten und dabei eine Sammlung veranstalten, anders behandelt werden als solche, die eben eine Sammlung in einem geschlossenen Lokal veranstalten. Besonders scharf kritisiert der Redner die Bestimmungen über das Kontrollrecht des Magistrates. Das ist die aller überflüssigste und aller schikanöseste Bestimmung. Der Magistrat soll nicht nur berechtigt sein, die Abrechnung zu überprüfen, sondern soll auch zur Überprüfung von Büchern und Belegen berechtigt sein. Da gibt es eben kein Privatgeheimnis mehr. Das ist eine Schikane mit der offenkundigen Absicht, die Leute davon abzuschrecken, für gewisse Zwecke etwas zu geben. Die Bestimmung ermöglicht aber auch den Magistrat die Einsicht in die innere Gebarung von Körperschaften, das ebenfalls abzulehnen ist.

Nach der Vorlage muss jeder Verein spätestens einem Monat nach der Sammlung dem Magistrat die Abrechnung vorlegen. Hier beginnt die grösste Schikane. Der Magistrat entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Abrechnung in Ordnung ist, was dazu führen kann, dass man einfach keine weitere Bewilligung für eine Sammlung bekommt. Diese Bestimmung soll überhaupt gestrichen werden, was wir beantragen. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, dann stelle ich den Eventualantrag, dass spätestens nach einem Monat nach Beendigung der Sammlung dem Magistrat über das Ergebnis zu berichten ist. Bestehen beim Magistrat begründete Zweifel über die Richtigkeit der Abrechnung, dann kann er den Verein auffordern innerhalb eines weiteren Monats die notwendigen Aufklärungen beizubringen. Weiters beantrage ich, dass der Paragraph 4 überhaupt zu streichen ist.

Es ist bis heute trotz aller Subventionverweigerungen des Rathauses, trotz aller Schikanen nicht gelungen, die karitativen Vereine umzubringen. Jetzt will man auch noch die Sammlungen unterbinden und es soll nichts mehr übrig bleiben, als die sozialistische Caritas. Das ist der Hauptzweck dieses Gesetzes. Was von den karitativen Vereinen gilt, kann auch von den Kulturorganisationen gesagt werden. Wir sehen auf der ganzen Linie einen Vernichtungskampf gegen alles, was nicht sozialistisch ist. Auf der einen Seite treiben Sie eine ausgesprochene parteimässige Unterstützungspolitik, auf der anderen Seite unterbinden Sie die Aufbringung der Mittel für die katholischen Vereine. Wir werden immer wieder aufzeigen wie unerhört einseitig und parteimässig Sie im Wiener Rathaus die Verwaltung führen (Lebhafter Beifall).

G.R. Stöger (E.L.) bezeichnet die Vorlage als ein Produkt der reinsten Oligarchenwirtschaft. Die Vorlage ist ein Faustschlag für die christliche Bevölkerung und für die christliche Caritas. Dabei dürfte die Gemeinde gar nicht diese Tätigkeit unterbinden. Sie opfert heute bereits dem Meloch Wohnhausbau die Kinderfürsorge. Zwei Kinderanstalten werden aufgelassen und als Ersatz wird das Schloss Wilhelminenberg für Kinder bereitgestellt. Das ist aber gar kein Erfolg, sondern eine Verringerung um 340 Plätze. Die Gemeinde hat es also gar nicht notwendig, die private Kinderfürsorge zunschädigen. Das Gesetz richtet sich vor allem gegen den Caritasverband, der in 64 Kindergärten 5143 Kinder und in 81 Tagesheimstätten 6132 Kinder betreut. Der Verein führt ein Heim in Mitterbach für lungenschwache Kinder und eines in Wien für Kinder lungenkranker Eltern. Er erhält 36 Schulen mit 950 Kindern und 51 Internate mit 4501 Kinder. Der Verein Frohe Kindheit hat 60 Horte und 3 Kindergärten mit 4000 Kinder. Nicht weniger als 29.078 Kinder werden vom Caritasverband beschützt und die Kosten betragen fast fünf Millionen Schilling. Der grösste Teil wird durch Sammlungen aufgebracht. Nun soll die Tätigkeit dieses Vereines gestört werden. Das zeigt am besten, dass die von der Mehrheit zur Schau getragene Kinderfreundlichkeit unecht ist. Wir lehnen diese terroristische Vorlage selbstverständlich ab. (Beifall).

G.R. Dr. Wagner (E.L.) erklärt, dass das Bekanntwerden dieser Gesetzesvorlage in der Bevölkerung ein sehr unliebsames Aufsehen erregt hat. Die Vereine und Verbände fürchten sich lange nicht so sehr vor der Belästigung der Bevölkerung durch die Sammlungen, als vor der Belästigung ihrer Mitglieder durch die Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Der Beweis hierfür wurde erbracht durch die spontane Entrüstungsumgebung so vieler Vereine, als der Gesetzentwurf bekannt wurde. Diese Vereine erblicken in der Gesetzgebung der Vorlage eine ausserordentliche Gefährdung ihrer Tätigkeit, einige sogar ihres Bestandes. In der schärfsten Weise haben gegen diese Vorlage der Verband deutsch-völkischer Vereine, der 275.000 Mitglieder zählt, der Deutsche und Österreichische Alpenverein, die Gesamtheit der deutschen Gewerkschaften und die grossen kulturellen Vereine protestiert. Es ist auch eigentümlich, dass ausgerechnet jetzt die Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Sammlungen in einer derartigen Weise zu regeln. Man kann auch gar nicht behaupten, dass die Bevölkerung durch Skandale, die aus öffentlichen Sammlungen hervorgegangen wären, besonders beunruhigt worden ist.

Was uns hier vorgelegt wurde, hat niemand erwartet. Man muss sagen, dass aus der Vorlage Polizeigeist atmet, der ausgeht von einer Partei, die angeblich die Freiheit auf ihre Fahne geschrieben hat (Beifall).

Mit dieser Vorlage greifen Sie in Rechte von Korporationen ein, die für diese schon Gewohnheitsrechte geworden sind. Der Schulverein und die Südmärker haben durch viele Jahre in öffentlichen Lokalen und Gasthäusern Sammelbüchsen aufgestellt und kein Mensch hat ihnen dies verwehrt. Sie werden künftig die Bewilligung dazu einholen müssen und ich bin nicht überzeugt, dass Sie ihnen dazu die Bewilligung erteilen. Es ist ganz unmöglich, dieser Vorlage zuzustimmen. Der Redner beantragte schliesslich die Rückverweisung der Vorlage, und falls die Rückverweisung abgelehnt werden sollte, verschiedene Abänderungen beziehungsweise Streichungen einzelner Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

G.R. Meybauer (E.L.) kritisierte besonders die Sammlungen für die Blinden Wiens. Bei den Sammlungen für die Rettungsgesellschaft, für die Armen Wiens und für die barmherzigen Brüder wurden die gesammelten Gelder restlos ihrer Bestimmung zugeführt. Bei dem Sammeltag für die Blinden war aber dies nicht der Fall. Der Verband der Blinden hat an die Wiener Bevölkerung der Aufruf erlassen, Wien möge für alle Blinde Wiens sammeln. Das war aber eine Täuschung. Der rote Blindenverband hat es zu Wege gebracht, dass 360 Blinde von dem Ergebnis der Sammlung vollkommen ausgeschlossen wurden. Die Sammlungen von 1923 bis 1926 ergaben 900.000 Schilling. Davon hätten alle 860 Blinde Wiens genügend unterstützt werden können. Wohin sind aber die Sammelgelder gekommen? Für eine Materialabgabestelle wurden 500.000 Schilling aufgewendet, für ein Erholungsheim 100.000 Schilling, für eine kostspielige Prozessführung wurden aus den Sammelgeldern 50.000 Schilling verbraucht und für die streikenden Blinden 8000 Schilling als Streikunterstützung ausgezahlt. Max Winter erklärte den Blinden, er werde einen jeden eine Existenz gründen. So wurde eine Puppenindustrie geschaffen und in vier Monaten 60.000 Schilling verpulvert. Und so geht es weiter. Es ist tieftraurig, dass die städtische Blindenfürsorge nicht so stark ist, diesen Zuständen Einhalt zu gebieten. Auch mit dieser Vorlage wird man bei den sozialdemokratischen Blindenvereinen nichts ausgerichten, der Verband wird stärker als Stadtrat Richter sein und wird weiter seine Wege gehen. (Beifall bei den Parteien der Einheitsliste).

G.R. Dr. Motzko (E.L.) führt aus, dass die Mehrheit doch einsehen müsste, dass die Vorlage einer sehr dringenden und sehr ernstlichen Ueberarbeitung bedürfe. So wie die Vorlage ist, ist sie unannehmbar. Es ist richtig, dass die bisherigen Massnahmen bezüglich der öffentlichen Sammlungen nicht lückenlos waren. Eine Lücke bestand in der Definition des Begriffes der öffentlichen Sammlungen. Wir wehren uns nicht gegen eine massvolle und vernünftige Regelung. Bei den Sammlungen auf den Strassen

und in Häusern von Wohnung zu Wohnung hat ja auch bisher schon der Magistrat seine Bewilligung geben müssen. Niemand hat sich dagegen gewährt. Die Vorlage ist aber nicht das, was man unter einer vernünftigen Regelung versteht. Die Vorlage ist ein weiterer Weg zum strikten kommunalen Sozialismus. Sie unterbinden jede freie Initiative, die sich aus der freien Vereinstätigkeit entwickelt. Aber nicht nur das, die Vorlage ist auch eine fürchterliche Knebelung der Entwicklungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der Bevölkerung. Sie ist auch eine bewusste Drosselung des Vereinsrechtes. Was das Kontrollrecht betrifft, so muss ich Ihnen schon sagen, dass die Gebarung ^{Sie} gar nichts angeht. Sie haben sich nicht darum zu kümmern und die Bestimmung bezüglich der Kontrolle ist ein unerhörter Eingriff in die Selbstverwaltung der Vereine, die ein Stück Demokratie ist, dass Sie nun erschlagen. Dieser schwere Uebergreif muss entschiedenst abgelehnt werden. Wenn Sie vernünftige, massvolle Dinge durchführen, werden Sie auf keinen Widerstand stossen. In dieser Vorlage aber sehen wir nur wieder einen neuen Versuch, die Bevölkerung jeder Selbstständigkeit zu berauben, jeden gesunden Fortschritt und jede gesunde Entwicklung zu hemmen. Dazu werden Sie unsere Zustimmung niemals finden (Lebhafter Beifall bei der Minderheit).

St.R. Richter erwidert dann im Schlusswort: Im Ausschuss, im Stadtsenat und auch hier wurde erklärt, dass dieses Gesetz das Vereinswesen tanzen liess (Fummelhardt: Eine Knebelung des Vereinswesens ist es!). Das Vereinswesen hat mit dieser Vorlage nichts zu tun. Man kann doch nicht sagen, dass das Sammeln eine Vereinstätigkeit ist. Es ist doch nicht die Regel, dass Vereine, um ihren Zweck zu erfüllen, öffentliche Sammlungen veranstalten müssen. Zu diesem Zweck hebt er ja die Mitgliedsbeiträge ein. Es wird gesagt, dass die Sozialdemokraten täglich sammeln. Die Sozialdemokraten haben niemals eine öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gemacht. Wir heben lediglich unsere Mitgliedsbeiträge ein (Zwischen bei den Mitgliedern der Einheitsliste: Heute ist erst wieder in der Arbeiter-Zeitung der Aufruf zu einer Sammlung!). Das hat doch nichts mit dem öffentlichen Sammlungen zu tun, die durch dieses Gesetz geregelt werden sollen. In dem Gesetz sind Sammlungsaufrufe in Zeitungen ausdrücklich ausgenommen, das sind nicht öffentliche Sammlungen im Sinne des Gesetzes sind. Der Vorzug des Gesetzes besteht darin, dass eine genaue Definition des Begriffes "Öffentliche Sammlung" gegeben wird. Damit wird jedem Missbrauch vorgebeugt. Die Opposition gegen den Paragraphen 5 hält sich für nicht zweckmässig, denn wenn jemand das Geheimnis wahren will, dann soll er es auch schon bei der Spende wahren. ^{Für} Volksbildnerische und karitative Zwecke geben wir aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen, da sich wohl beweist genug, dass wir volksbildnerische Bestrebungen und die private Fürsorge nicht untergraben, sondern im Gegenteil fördern. (Dr. Alma Motzko (E.L.): Aber nur sozialistische!) Auch das trifft nicht zu, dass die Bestimmung hinsichtlich der Sammlungen unter freiem Himmel die Vereinstätigkeit hindere (Rufe bei der Minderheit: Aber die Versammlungstätigkeit!). Sammeln gehört doch nicht zur Aufgabe einer Versammlung. Das Gesetz bezweckt, Schwindelsammlungen vorzubeugen und in die öffentlichen Sammlungen Ordnung zu bringen. Das kann nur im Interesse aller liegen (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit).

Die Gesetzesvorlage wird sodann mit den Stimmen der Sozialdemokraten angenommen, sämtliche Abänderungs- und Streichungsanträge werden abgelehnt.

Die Sitzung wird sodann geschlossen. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben.